

## **7. Bundeskongress der niedergelassenen Chirurgen vom 4. bis 6. März 2005 in Nürnberg**

### **Pressekonferenz am 4. März 2005**

#### **Leistungsprofil der Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

Die BGen bieten dem Versicherten für die Folgen eines Arbeitsunfalls ab dem Unfalltag eine allgemeine Heilbehandlung durch Kassenärzte. Wenn es wegen der Art oder der Schwere der Verletzung erforderlich ist, hat der Versicherte Anspruch auf eine besondere Heilbehandlung durch eigens von den BGen zugelassene oder besonders beauftragte Ärzte. Unter einer allgemeinen Heilbehandlung versteht man die ärztliche Versorgung einer Unfallverletzung, die nach der Art oder Schwere weder eines besonderen personellen, apparativ-technischen Aufwandes, noch einer spezifischen unfallmedizinischen Qualifikation des Arztes bedarf. Eine besondere Heilbehandlung ist die fachärztliche Behandlung, die wegen der Art oder Schwere der Erkrankung eine besondere unfallmedizinische Qualifikation verlangt. Dazu gehören zum Beispiel auch die schulische und die berufliche Rehabilitation.

Die BGen sind als Träger der Unfallversicherung verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die eine möglichst frühzeitige und sachgemäße Heilbehandlung gewährleisten. Alle am BG-Wesen beteiligten Instanzen unterliegen einer strengen Informationspflicht: Der behandelnde Arzt erstellt am Unfalltag einen Bericht an die Unfallversicherungsträger, die auch über den weiteren Heilungsverlauf ihrer Versicherten durch regelmäßige Berichte unterrichtet werden.

Es gibt drei verschiedene Verfahrensarten im BG-Wesen:

1. das Durchgangsarztverfahren,
2. das H-Arzt Verfahren und
3. das Verletzungsartenverfahren.

Durchgangsärzte (D-Ärzte) sind Ärzte mit einer Zulassung von den Landesverbänden der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Sie müssen dafür unter anderem eine entsprechende Ausbildung und Ausstattung nachweisen. D-Ärzte sind meist Unfallchirurgen, die eine achtjährige chirurgische und unfallchirurgischer Ausbildung absolviert haben. Der D-Arzt muss grundsätzlich immer dann konsultiert werden, wenn eine Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zu Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt. Der Patient muss sich auch immer dann dem D-Arzt vorstellen, wenn der behandelnde Arztes die Verordnung von Heilmitteln für erforderlich hält. Bei Augen- und HNO-Verletzungen überweist der D-Arzt Patienten an einen entsprechenden Facharzt.



BNC · Stolpmünder Str. 17 c · 22147 Hamburg

**Geschäftsstelle:**

Stolpmünder Str. 17 c  
22147 Hamburg  
Telefon: 040/60 32 91 10  
Fax: 040/60 32 91 18  
E-Mail: info@bncev.de  
Internet: www.bncev.de

Seite 2

Um am H-Arzt-Verfahren teilzunehmen, genügt eine zweijährige chirurgische Ausbildung. Allerdings sind die Verletzungen, die ein H-Arzt behandeln darf, gegenüber einem D-Arzt eingeschränkt. Üblicherweise erfolgt nur dort eine Zulassung zum H-Arzt, wo eine ausreichende D-Arzt-Versorgung vor Ort nicht vorhanden ist.

Das Verletzungsartenverfahren betrifft bestimmte und genau definierte schwere Verletzungen, die im Krankenhaus behandelt werden müssen. Auch das Krankenhaus muss hierfür eine entsprechende Ausstattung nachweisen. Auch hier gibt es noch eine spezielle Differenzierung, so dass schwerste Handverletzungen einem Handchirurgen zugeführt werden müssen. Bei Verletzungen im Augen- und HNO-Bereich ist auch hier die Vorstellung beim entsprechenden Facharzt vorgesehen.

3.139 Zeichen. Abdruck honorarfrei. Wir freuen uns über Veröffentlichungsbelege.

Kontakt für die Publikumspresse:

Jutta Klatte, Carpe Media Medienkontakte  
Uhlenbütteler Kamp 4, 22339 Hamburg  
Telefon: 040 - 53 888 500, Fax: 040 - 53 888 501  
E-Mail: Jutta.Klatte@t-online.de

Kontakt für die Fachpresse:

Antje Soleimanian, Medizinjournalistin  
Bruno-Lauenroth-Weg 5, 22417 Hamburg  
Telefon: 040/530 50 398, Fax: 040/530 50 398  
E-Mail: antje.soleimanian@bncev.de